

Übungsleiterpauschale

Übungsleiterpauschale

I. Allgemeines

Mit dem 1.1.2013 trat eine rückwirkende und zum 01.01.21 eine weitere Erhöhung der Übungsleiter- sowie der Ehrenamtspauschale in Kraft. Infolge der Erhöhung änderte sich die Anwendung des Übungsleiterfreibetrags. Davon unberührt bleiben hingegen die Regelungen über den Anwendungsbereich der Übungsleiterpauschale, die diversen Kombinationsmöglichkeiten mit der Übungsleiterpauschale, der Versicherungsschutz bei Ausübung einer Übungsleitertätigkeit, den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung.

II. Wer bekommt eine Übungsleiterpauschale?

Die Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG gilt nur für eine Nebentätigkeit in dem gesetzlich beschränkten Aufgabenbereich (Ausbilder, Erzieher, Betreuer, etc.). Nebenberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie zeitlich nicht mehr als ein Drittel (13 Stunden pro Woche) eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Des Weiteren muss die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden. Als Überblick zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten in den einzelnen Aufgabenbereichen hier ein kleiner Überblick:

- **Ausbilder:** Diakon, Referendar, Stadtführer, Schwimmlehrer
- **Erzieher:** Jugendbegleiter, Trainer einer Kinder-/Jugendfußballmannschaft
- **Betreuer:** Ferienbetreuer, Schulwegbegleiter, Mitarbeiter der Bahnhofsmission, Behindertenfahrdienst, Rettungsschwimmer und -sanitäter, ambulanter Pflegedienst, Helfer der Mahlzeitdienste

III. Erhöhung des Übungsleiterfreibetrag

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamts wurde die Übungsleiterpauschale rückwirkend ab 01.01.2013 von ursprünglichen 2100 Euro auf 2400 Euro erhöht. Eine weitere Erhöhung erfolgte zum 01.01.2021 auf **3000 Euro**. Dieser Betrag ist jährlich in der jeweiligen Tätigkeit steuerfrei.

IV. Anwendung des Übungsleiterfreibetrages

Die Anwendung der Übungsleiterpauschale kann auf zwei Arten erfolgen:

a.) *"pro rata"*

Die erste Berechnungsalternative sieht vor, dass der Gesamtbetrag **monatlich** (z.B. mit 250 Euro) in Ansatz gebracht wird.

Hierzu ein Beispiel: Ein Arbeitnehmer übernimmt zum 1. Januar neben seiner versicherungspflichtigen Haupttätigkeit eine Nebentätigkeit als Betreuer in der flexiblen Hausaufgabenhilfe auf, für die er monatlich mit 550 Euro vergütet wird. Der Steuerfreibetrag von 3000 Euro wird gleichmäßig auf die Monate verteilt.

Vom monatlichen Verdienst in Höhen von 550 Euro ist der Freibetrag von 250 Euro abzuziehen. Das steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevante Arbeitsentgelt beträgt nach Abzug des Freibetrags 300 Euro. Die 450-Euro-Entgeltgrenze für Minijobs wird insoweit nicht überschritten.

b.) *"en bloc"*

Die zweite Berechnungsalternative sieht eine Auszahlung des Gesamtbetrages am Stück vor (z.B. am Jahresbeginn).

Auch hierzu ein Beispiel: Die Ausgangslage ist die obige mit dem Unterschied, dass der Steuerfreibetrag nun "en bloc" zu Jahresbeginn in Ansatz gebracht wird.

Monat	Verdienst	ausgeschöpfter Freibetrag	beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
Januar	550 Euro	550 Euro	-
Februar	550 Euro	1100 Euro	-
März	550 Euro	1650 Euro	-
April	550 Euro	2200 Euro	-
Mai	550 Euro	2750 Euro	-
Juni	550 Euro	3000 Euro	300 Euro
Juli	550 Euro	-	550 Euro

Der Zeitraum von Januar bis Mai ist nicht mit Arbeitsentgelt belegt, sodass es sich nicht um eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung handelt.

Erst ab dem Monat Juni kommt es zu einer Beschäftigung nach sozialrechtlichem Verständnis, die gegen die Bezahlung des Arbeitsentgelts ausgeübt und dementsprechend melde- und beitragspflichtig wird.

Es handelt sich um eine versicherungspflichtige Beschäftigung, innerhalb derer die 450-Euro-Entgeltgrenze überschritten wird:

V. Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher Tätigkeitsformen

1. Übungsleiterpauschale + geringfügig Beschäftigte

Die Kombination von geringfügigem Beschäftigungsverhältnis und Übungsleiterpauschale ist gesetzlich grundsätzlich möglich, allerdings nur bis zu einer monatlichen Summe von maximal 700 Euro und unter der Voraussetzung, dass das geringfügige Beschäftigungsverhältnis keine einheitliche Tätigkeit mit der nebenberuflichen Tätigkeit darstellt bzw. dass das geringfügige Beschäftigungsverhältnis zwar mit der Übungsleiterpauschale zwar eine einheitliche Tätigkeit bildet, diese aber als nebenberufliche Tätigkeit einzustufen ist.

Beachte: Angesichts der großen sozialversicherungsrechtlichen Nachteile die dem Beschäftigten bei der Kombination von Übungsleiterpauschale und geringfügigem Beschäftigungsverhältnis entstehen, hat sich der Vorstand des Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart dazu entschieden, diese Möglichkeit der Kombination abzulehnen.

2. Ehrenamtspauschale + Übungsleiterpauschale

Eine Kombination von Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale ist nur dann möglich, wenn es sich um unterschiedliche Aufgaben handelt. Wenn für die entsprechende Tätigkeit bereits eine Übungsleiterpauschale veranschlagt wurde, kann keine Ehrenamtspauschale in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall.

3. Übungsleiterpauschale + Übungsleiterpauschale

Kombiniert werden kann auch eine Übungsleiterpauschale mit einer weiteren Übungsleiterpauschale, jedoch nur, wenn es sich um unterschiedliche Tätigkeiten handelt. Die einheitliche Grenze von 3000 Euro jährlich darf nicht überschritten werden.

4. Übungsleiterpauschale + Hartz-IV-Bezug

Maßgeblich ist für die Anrechnung von Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit bei Hartz-IV-Bezug die Norm des § 11 b II Satz 3 SGB II. Hiernach bleiben bei leistungsberechtigten Personen mit steuerfreien Einnahmen (§ 3 Nr. 26 a EStG) oder Bezügen aus begünstigten Übungsleitertätigkeiten (§ 3 Nr. 26 EStG) bis zu höchstens **175 Euro** pro Monat **anrechnungsfrei**.

VI. Versicherungsschutz

Alle Ehrenamtlichen, die sich im DiCV oder bei seinen Mitgliedern sozial engagieren, sind in der gesetzlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert. Die Beiträge für die Unfall- und Haftpflichtversicherung übernimmt der jeweilige Träger, in dessen Dienste sich die Ehrenamtlichen einbringen.

VII. Auslagenersatz & Aufwandsentschädigung

Der Begriff der "Auslagen" entspricht dem Begriff der "Aufwendungen" im Sinne des BGB und umfasst tatsächlich angefallene Auslagen wie Fahrkosten, Porto- und Telefonauslagen, etc. Die Erstattung dieser Auslagen, ebenso wie die Bezahlung von Qualifikationsmaßnahmen ("Teilnehmergebühr") verlaufen unproblematisch, da es hier keine Höchstgrenze zu beachten gibt. Wichtig ist im Zuge des Auslagenersatzes, dass es sich dabei nicht um eine "versteckte" Vergütung handelt, wie es etwa bei der Erstattung von Zeit der Fall wäre.

Der Begriff des "Aufwands" ist von dem der "Auslagen" zu unterscheiden. Sobald die Zahlung über den reinen Ersatz der Auslagen hinausgeht und regelmäßig eine von Aufwendungen unabhängige Zahlung geleistet wird (z.B. zeitorientierte Zahlung), liegt eine Aufwandsentschädigung für Verdienst- oder Zeitausfall vor, ungeachtet der Höhe des entsprechenden Betrags. Der Ehrenamtliche erzielt damit ein Einkommen. Erst im Weiteren stellt sich unter den gegebenen Umständen die Frage einer Steuererleichterung.